

GEBÜHRENSATZUNG

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 17. Dezember 2015

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom
26. Oktober 2016, 07. Dezember 2016, 08. Juni 2017 und
07. Dezember 2017

gültig ab 01. Januar 2018

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Gebühren

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung zur Abfallentsorgung ausschließlich Gebühren.

§ 2 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung sowie für mobile Behälterpressen entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Der Anspruch auf die Gebühr für den Transport von mobilen Behälterpressen besteht auch dann, wenn die Anfahrt vergeblich war.
- (2) Der Anspruch auf Leistungsgebühren entsteht erstmals mit dem Beginn des Anschlusses an die Abfallentsorgung. Der Anschluss an die Abfallentsorgung beginnt gemäß §§ 13, 28, 35 und 44 der Abfallsatzung dadurch, dass feste Abfallbehälter bzw. bei nicht mit dem Abfallsammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Abfallsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Bei Gebühren für Saisonabfuhr entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Abfallbehälters und für die Sonderabfuhr mit der Entleerung.
- (5) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Abfallbehältern im Sinne von § 40 Absatz 1 Nummer 2 der Abfallsatzung entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den A.R.T.
- (7) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1, 2 und 4 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und der Anschlusspflichtige den Wegfall der Anschlusspflicht dem A.R.T. mitteilt. Ein Wechsel im Eigentum ist dem A.R.T. schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bei Gebühren für den Austausch von Abfallbehältern entsteht der Anspruch nach Durchführung der Maßnahme durch den A.R.T.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden der an die Abfallentsorgung des A.R.T. angeschlossenen Grundstücke (§ 7 Absatz 2 Satz 1 KAG).
Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung gelten:
 - a) der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte.
 - b) in den Fällen der Verwendung von amtlichen Abfall- bzw. Papiersäcken der Erwerber.
 - c) in den Fällen der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt bzw. der Abfallerzeuger.
 - d) bei Absetzbehältern der Besteller.
 - e) soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, deren Betreiber, dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
 - f) derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (3) Neben der persönlichen Haftung der Nutzer ruhen die grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Lasten gemäß § 7 Absatz 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 2 Satz 1.
- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner, insbesondere Miterben und Miteigentümer, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist oder beginnt sie nach dem Beginn eines Kalenderjahres, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 7 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der A.R.T. die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

Für die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu einer Abfallentsorgungsanlage des A.R.T. bzw. zu einem vom A.R.T. beauftragten Dritten angeliefert werden, kommen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

(1) Abfälle zur Vorbehandlung

	Restabfall	198,00 €/Mg
		39,60 €/lose m ³ *
	Sperrabfall	198,00 €/Mg
		25,74 €/lose m ³ *
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	198,00 €/Mg
		23,77 €/lose m ³ *
	Kleinmengenregelung: Pauschale für Anlieferungen bis einschließlich 200 kg bis 0,5 m ³	20,00 €
		20,00 € *

(2) Abfälle zur Verwertung

Nr. 1	Altholz	
	Kategorie A I – A III	85,00 €/Mg 12,75 €/lose m ³ *
	Kategorie A IV	135,00 €/Mg 20,25 €/lose m ³ *
	Wurzelstöcke	55,00 €/Mg 44,00 €/lose m ³
Nr. 2	Altfenster aus Kunststoff	178,00 €/Mg 53,40 €/lose m ³ *
Nr. 3	Altreifen	
	Pkw mit und ohne Felge, 0,00 - 0,80 m Durchmesser	3,50 €/Stück
	Lkw mit und ohne Felge, 0,80 - 1,20 m Durchmesser	20,00 €/Stück
Nr. 4.1	Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	25,00 €/Mg 6,45 €/lose m ³ *
Nr. 4.2	Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €/Mg*
Nr. 5	Altöl	0,40 €/Liter
Nr. 6	Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer weiteren Abladekontrolle und Sortierung durch den A.R.T. bedürfen	238,00 €/Mg
		47,60 €/lose m ³ *
Nr. 7	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	263,00 €/Mg
		118,35 €/lose m ³ *
Nr. 8	Silofolien	250,00 €/Mg
		50,00 €/lose m ³ *
Nr. 9	Dachbahnen teerhaltig und nicht teerhaltig	272,00 €/Mg
		146,88 €/lose m ³ *

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³, bei der Kleinmengenregelung nach Abs. 1 aufgerundet auf 0,5 m³.

(3) Sonstige Leistungen

Nr. 1	Fremdverwiegung Benutzung der Straßenwaage durch Dritte	10,00 €/Wiegung
Nr. 2	Sonstige Abfälle ohne Gebühr Der Verwertungs- und Beseitigungspflicht unterliegenden Abfälle, für die keine Gebühr bestimmt ist, werden nach Tagespreis abgerechnet. Bemessungsgrundlage für den Tagespreis ist der in diesen Fällen vom A.R.T. zu ermittelnde Entsorgungspreis einschließlich Transportkosten zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag und den Kosten für die Annahme, Verwiegung, Kontrolle und Umladung. Die Anlieferung der Abfälle ist im Einzelfall vorher mit dem A.R.T. abzustimmen.	Tagespreis €/Mg

(4) Kleinmengenregelung

Die Berechnung der Gebühr erfolgt in der Regel nach Mg. Für Abfallanlieferungen bis einschließlich 200 kg findet bei den Gebührensätzen, für die keine gesonderte Regelung gilt, die nachfolgende Kleinmengenregelung entsprechend Anwendung:

Für Anlieferungen, deren Gebühr nach „Mg“ berechnet wird, werden mindestens 10 % des Gebührensatzes nach „Mg“ aufgerundet auf volle Eurobeträge festgesetzt.

(5) Mehraufwendungen

Für Mehraufwendungen, die durch das Fehlverhalten des Anliefernden oder des Überlassungspflichtigen bei Anlieferung von Abfällen anfallen, z. B. Entnahme von Sonderabfällen, Wertstoffen, erfolgt die Berechnung der Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder nach Kostenrechnung eines Dritten.

Ein Verstoß gegen die Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 3 hat einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der außerhalb des üblichen Deponiebetriebes liegt, zur Folge. Hier erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Mehraufwand. Für die Berechnungen wird auf die Anlage „Mehraufwendungen“ verwiesen.

(6) Mindestgebühr

Die Mindestgebühr für die Anlieferung von Abfällen beträgt 8,50 €

(7) Bestimmung der Abfallart

Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt.

(8) Sonderregelungen in den Abschnitten zwei bis fünf der einzelnen Verbandsmitglieder bleiben unberührt.

(9) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten auch für die Anlieferungen von Abfällen zur Ablagerung nach §§ 8, 13, 20 und 27.

§ 5 a Gebühren bei der Anlieferung zu den Grüngutsammelstellen

(1) Abfallart

Nr. 1	Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €
Nr. 2	Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	6,45 €/lose m ³

(2) Grüngutsammelstellen werden für private Anlieferer sowie für gewerbliche Kleinanlieferer betrieben. Bei Anlieferungen gewerblicher Kleinanlieferer erfolgt die Berechnung nach m³ nach Aufmaß, aufgerundet auf volle m³.

Für Privatanlieferungen von Grünabfällen, die auf an die Abfallentsorgung des A.R.T. angeschlossenen Grundstücken entstanden sind, wird keine Gebühr berechnet.

(3) Es erfolgt keine Annahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder Industriestandorten sowie von Wurzelstöcken.

§ 5 b Gebühren bei Bestimmung der Annahmefähigkeit für Abfälle und für die Zuweisung von Entsorgungswegen

Der Aufwand zur Beurteilung der ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung der Abfallströme und für die Zuweisung von Entsorgungswegen sowie der Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung wird unter Berücksichtigung der Zeit für Personal und der eingesetzten Mittel berechnet.

§ 5 c Gebühren bei der Anlieferung zu Wertstoffhöfen

Bei der Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen gelten die Regelungen der §§ 5, 5 b, 8, 13, 20 und 27 entsprechend.

Den Benutzungsordnungen der Wertstoffhöfe können die dort angenommenen Abfälle entnommen werden.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter gemäß § 5 Absätze 2, 3, 4 sowie § 21 Absatz 1 der Abfallsatzung.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß §§ 5 und 8.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 5 und 8 entsprechend.

§ 7 Gebührensätze

Die Sätze der Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Jahresgebühren für Abfallbehälter
 - a) in der Stadt Trier bei 14-täglicher einmaliger Entleerung:
Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung:

80 l Abfallbehälter	=	101,88 €
120 l Abfallbehälter	=	136,20 €
240 l Abfallbehälter	=	265,44 €
770 l Abfallbehälter	=	760,32 €
1100 l Abfallbehälter	=	1.056,72 €
3000 l Abfallbehälter	=	2.913,48 €
5000 l Abfallbehälter	=	4.804,92 €
 - b) im Kreis Trier-Saarburg bei 14-täglicher einmaliger Entleerung:
Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung:

80 l Abfallbehälter	=	89,28 €
120 l Abfallbehälter	=	123,60 €
240 l Abfallbehälter	=	240,24 €
770 l Abfallbehälter	=	760,32 €
1100 l Abfallbehälter	=	1.056,72 €
3000 l Abfallbehälter	=	2.913,48 €
5000 l Abfallbehälter	=	4.804,92 €
 - c) die nur saisonmäßig geleert werden:
Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung:

770 l Abfallbehälter	=	131,59 €* 182,89 €* 504,27 €* 831,64 €*
1.100 l Abfallbehälter	=	
3.000 l Abfallbehälter	=	
5.000 l Abfallbehälter	=	

*Gebühr pro Monat je Abfallbehälter pro Saison:

Zu der vorgenannten Gebühr wird zusätzlich eine Pauschale je Abfallbehälter pro Saison berechnet: - -

- Bei Aufstellung und Einzug des Abfallbehälters 65,00 €

- Bei Verbleiben des Abfallbehälters am Aufstellungsort: 20,00 €

- d) Wenn die Entleerung in den Fällen der Absätze 1 a) und b) nicht 14-tägig erfolgt, vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend, zuzüglich einem Aufschlag für logistischen Mehraufwand bei Abfallbehälter der Größen 80 l bis 240 l von 20,54 € je Abfallbehälter bei 26 Zusatzentleerungen und bei Abfallbehälter der Größen 770 l bis 5000 l von 92,30 € je Abfallbehälter bei 26 Zusatzentleerungen.
- e) Für die Abfallbehälter für Papier, Pappe, Karton (PPK) bei einmal monatlicher Entleerung in Ergänzung zur bestehenden Regelung nach § 7 Absätze 1) und 1 b):

120 l Abfallbehälter	=	48,00 €
240 l Abfallbehälter	=	60,00 €
1.100 l Abfallbehälter	=	132,00 €
3.000 l Abfallbehälter	=	270,00 €
5.000 l Abfallbehälter	=	300,00 €
- f) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus „anderen Herkunftsbereichen“, gewerbliche Abfälle mit 1.100 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Leerungen pro Jahr		Gebühr für Zusatzentleerung	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
1.100 l	385,56 €	327,36 €	34,68 €	30,24 €
3.000 l	1.161,96 €	986,52 €	94,44 €	80,88 €
5.000 l	1.947,72 €	1.653,72 €	154,80 €	132,24 €

- g) Gebühren für mobile Behälterpressen und für 3.000 l und 5.000 l Abfallbehälter bei Verwiegung
Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:
1. Transport- und Umschlagsgebühr für Behälterpresse oder Abfallbehälter, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:
 - 3.000 l und 5.000 l Abfallbehälter: 152,00 €/h
 - 5 bis 10 m³ Behälterpresse: 73,00 €/h
 - > 10 bis 20 m³ Behälterpresse: 88,00 €/h
 2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. für Behälterpresse oder Abfallbehälter auf Anfrage:
Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.
 3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:
Die Festsetzung dieser Gebühr für Behälterpressen und für Abfallbehälter erfolgt im Rahmen der Regelung des § 5 Absatz 1 der Satzung. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

(2) Gebühren für amtliche Abfall- und Papiersäcke

Gebühr je Abfallsack	=	2,70 €
Gebühr je Papiersack	=	1,50 €

(3) Sondergebühren

Zu den Jahresgebühren für das Transportieren des Abfallbehälters für Abfall zur Beseitigung werden Zuschläge erhoben:

Der Zuschlag wird in Höhe einer Berechnungseinheit von 12,60 € bei grundsätzlich 14-täglicher Entleerung auf der Basis von Monatsbeiträgen erhoben. Wenn die Entleerung nicht 14-tägig erfolgt, vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.

- a) Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung der Größen 80 l, 120 l bei Transportwegen über 15 m, für jede angefangenen 15 m eine Berechnungseinheit, beim Transport über mehr als zwei Stufen bis zu 7 Stufen und für jede weiteren angefangenen fünf Stufen je eine Berechnungseinheit. Der 240 l-Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung wird nicht über 15 m und zwei Stufen transportiert. Bei befestigter ebener Wegstrecke kann ein Transport des 240 l- Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung über 15 m erfolgen; hier werden für jede angefangenen 15 m zwei Berechnungseinheiten berechnet.
- b) Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung der Größen 770 l und 1.100 l bei Transportwegen über 25 m, für jede angefangenen 15 m fünf Berechnungseinheiten.
- c) Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 1.100 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

einmalige Abfuhr inkl. Gestellung		
	Pauschale	je Sonderentleerung:
1.100 l	77,64 €	46,64 €
3.000 l	143,46 €	101,25 €
5.000 l	194,09 €	144,61 €
Mobile Behälterpressen 10 bis 20 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 7 Absatz 1 g)	

- d) Austauschgebühr für Abfallbehälter der Größen 80 l bis 5.000 l:
Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):
Für Abfall zur Beseitigung oder PPK der Größen 80 l, 120 l und 240 l: 10,00 €
Für Abfall zur Beseitigung oder PPK der Größen 770 l und 1.100 l: 15,00 €
Für Abfall zur Beseitigung oder PPK der Größen 3.000 l und 5.000 l: 30,00 €
Die Regelung gilt nicht bei der Aufstellung eines Abfallbehälters zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.

(4) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Leerung)

Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung

80 l Abfallbehälter	=	11,43 €
120 l Abfallbehälter	=	12,75 €
240 l Abfallbehälter	=	21,24 €
770 l Abfallbehälter	=	44,12 €
1.100 l Abfallbehälter	=	54,61 €
3.000 l Abfallbehälter	=	111,25 €
5.000 l Abfallbehälter	=	154,61 €

- (5) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (Wochenendhausanschluss), wird die Hälfte der Jahresgebühr für einen 80 l Abfallbehälter nach Absatz 1 b) berechnet.
- (6) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 und 8 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (7) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (8) Erfolgt die Abfuhr von Sperrabfall und Elektro(nik)geräten außerhalb der Regelabfuhr nach § 25 Absatz 1 der Abfallsatzung auf individuelle Terminierung, wird folgende Gebühr für die Abfuhr getrennt nach Abfallart erhoben:
- Für Sperrabfall: 40,00 €/Abfuhr
 Für Elektro(nik)geräte: 40,00 €/Abfuhr

§ 8 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Mertesdorf

(1)	Abfälle zur Ablagerung auf Deponien	
Nr. 1	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	25,60 €/Mg 38,40 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	43,10 €/Mg 64,72 €/lose m ³ *
Nr. 2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	30,00 €/Mg 36,00 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	51,10 €/Mg 61,43 €/lose m ³ *
Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	
	Asbesthaltige Abfälle	119,60 €/Mg 167,44 €/lose m ³ *
	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	330,00 €/Mg 16,50 €/lose m ³ *
Nr. 4	Unbelasteter Erdaushub Ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf	3,00 €/m ³
	Ohne Analyse:	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf, Kleinmengen aus privater Herkunft. Ausgeschlossene Anlieferungen: Aus Straßenbankett sowie Verdachtsfälle	6,00 €/m ³

Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt.

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

§ 9 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5, 5 a, 5 b, § 7 Absätze 1, 3, 4, 5 und § 8 werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren nach § 7 Absatz 2 werden mit dem Erwerb, die Gebühren nach § 5 Absätze 1, 2, 3 Nr. 2 und Absatz 4 und § 8 mit der Abgabe an den vom A.R.T. bestimmten Entsorgungsanlagen und nach § 5 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 5 mit der Dienstleistung fällig. Sie sind in bar gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten.
- Ist für die Anliefergebühren nach §§ 5 und 8 eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der in einem Zeitraum von drei Monaten zu erwartenden Deponiegebühren hinterlegt, können die Gebühren auch mit Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen festgesetzt werden.
- (2) a) Der A.R.T. fordert die Gebührenpflichtigen durch Dauerbescheid schriftlich auf, die Gebühren für die Abfallbehälter an die Zweckverbandskasse zu zahlen. Die Gebühren sind in zwei Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Die Gebührenerhebung erfolgt im Gebiet der Stadt Trier auf Grundlage von § 7 Absatz 1 a), Absatz 1 e) und Absatz 3. Im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg ist Grundlage für die Gebührenerhebung der § 7 Absatz 1 b), Absatz 1 e) und Absatz 3.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die in Satz 1 genannte Gebühr abweichend am 01. Juni in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss schriftlich spätestens bis zum 01. Dezember des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Der ergangene Bescheid behält so lange seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid geändert oder aufgehoben wird. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu leisten.

- b) Die Gebühren für Saisongefäße, § 7 Absatz 1 c), werden jährlich durch Bescheid mit einem Fälligkeitstermin zum 01. Juli für die Sommersaison und zum 15. Dezember für die Wintersaison erhoben.
- c) Die Gebühren nach § 7 Absatz 3 d) (Austauschgebühr) werden über Gebührenbescheid gemäß § 9 Absatz 2 a) festgesetzt. Die Gebühren nach § 7 Absatz 4 (Sonderabfuhr), § 5 a) (Grüngutsammelstellen) und § 5 b) (Gebühren bei Bestimmung der Annahmefähigkeit für Abfälle und für die Zuweisung von Entsorgungswegen) werden mit Einzelbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben. Die Jahresgebühr nach § 7 Absatz 5 (Wochenendhausanschluss) wird zur Fälligkeit am 01. Juli erhoben.
Die Gebühr nach § 7 Absatz 8 (Abfuhr von Sperrabfall und Elektroaltgeräten außerhalb der Regelabfuhr) ist vor Durchführung der Abfuhr in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig. Die Zahlung hat in bar gegen Aushändigung einer Quittung oder durch Überweisung zu erfolgen. Nach Zahlungseingang und durchgeführter Abfuhr erfolgt die Gebührenbescheidung.
Die Gebühr nach § 7 Absatz 1 f) (Gewerbegebühr) wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Veranlagung mit feststehenden Entleerungsrhythmen (regelmäßige Abfuhr) sowie die Grundgebühr (13 Leerungen pro Jahr) bei Veranlagung auf Abruf werden quartalsweise mit den Fälligkeitsterminen zum 01. April, 01. Juli, 01. Oktober und 01. Januar des Folgejahres fällig. Die Gebühr für Zusatzentleerungen wird jeweils nach Quartalsende mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben.
Die Gebühr nach § 7 Absatz 1 g) für Behälterpressen sowie für Abfallbehälter bei Verwiegung wird durch monatlichen Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben. Unabhängig davon, erfolgt bei mobilen Behälterpressen die Festsetzung der dabei entstehenden Gebührensätze bei Anlieferung der Abfälle zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Mertesdorf im Rahmen der Regelung der §§ 5 und 8 mittels separaten Gebührenbescheids in der Regel alle 14 Tage.
- d) Nachzuzahlende Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge werden mit dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- e) § 4 (Gebührenerstattung) ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

3.

Dritter Abschnitt Sonderregelungen Landkreis Bernkastel-Wittlich

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die mit festen Abfallbehältern gemäß § 13 und § 28 Abfallsatzung entsorgt werden, gliedern sich in eine Jahresgrundgebühr und bei Bedarf zusätzlich in Leistungsgebühren.
- (2) Die Jahresgrundgebühr bestimmt sich nach der Zahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Die Leistungsgebühren bestimmen sich nach der Zahl der zusätzlich in Anspruch genommenen Entleerungen.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Gewicht oder Menge der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 5 und 13 entsprechend.
- (5) Soweit eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, kann die Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 11 Grundgebühr für Abfallbehälter

- (1) Die Jahresgrundgebühr für Abfallbehälter aus Haushalten gemäß § 7 Absatz 1 der Abfallsatzung umfasst:
 - die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
 - die 12-malige Entleerung der Behälter für Restabfall und den Transport der Abfälle sowie deren Verwertung oder Beseitigung,
 - die Abfuhr und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß §§ 30 und 31 der Abfallsatzung,
 - die Problemabfallentsorgung gemäß § 15 und § 32 der Abfallsatzung,
 - die Abgabe und Verwertung von Grüngut gemäß § 33 Absatz 3 der Abfallsatzung von bis zu 2 m³ pro Öffnungstag an einer Grüngutannahmestelle,
 - die vierwöchentliche Entleerung der Behälter für Altpapier und den Transport der Abfälle sowie deren Verwertung gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallsatzung.

Die Jahresgrundgebühr für Abfallbehälter aus Nichthaushalten gemäß § 7 Absatz 2 der Abfallsatzung umfasst die Leistungen der Haushaltsentsorgung wie vor, mit Ausnahme der Problemabfallentsorgung.

- (2) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	110,40 €
120 l Abfallbehälter	=	138,00 €
240 l Abfallbehälter	=	224,40 €
1.100 l Abfallbehälter	=	1.089,60 €
3.000 l Abfallbehälter	=	2.743,20 €

5.000 l Abfallbehälter = 4.506,00 €

In der Jahresgrundgebühr sind je Abfallbehälter für Restabfall 12 Entleerungen und je Abfallbehälter für PPK vierwöchentliche Entleerungen enthalten. Diese können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.

- (3) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

§ 12 Leistungsgebühren

- (1) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 beträgt jeweils für einen:
- | | | |
|------------------------|---|----------|
| 80 l Abfallbehälter | = | 4,80 € |
| 120 l Abfallbehälter | = | 6,00 € |
| 240 l Abfallbehälter | = | 10,80 € |
| 1.100 l Abfallbehälter | = | 50,40 € |
| 3.000 l Abfallbehälter | = | 121,20 € |
| 5.000 l Abfallbehälter | = | 198,00 € |
- (3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack für Restabfall beträgt 4,80 €/Stück, für Papier, Pappe und Karton 2,40 €/Stück und ist mit dem Erwerb abgegolten. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (4) Gebührenschnuldner zahlen für den Ersatz defekter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit der Behälterdefekt seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist, wie folgt:
- | | | |
|------------------------|---|----------|
| 80 l Abfallbehälter | = | 45,00 € |
| 120 l Abfallbehälter | = | 48,00 € |
| 240 l Abfallbehälter | = | 54,00 € |
| 1.100 l Abfallbehälter | = | 243,00 € |
| 3.000 l Abfallbehälter | = | 631,00 € |
| 5.000 l Abfallbehälter | = | 749,00 € |

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

- (5) Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:
- | | | |
|------------------------|---|----------|
| 240 l Abfallbehälter | = | 33,60 € |
| 1.100 l Abfallbehälter | = | 156,00 € |
| 3.000 l Abfallbehälter | = | 214,80 € |
| 5.000 l Abfallbehälter | = | 300,00 € |

§ 13 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Abfälle im Bringsystem, die der A.R.T. einer Verwertung zuführt:

Erdaushublager des Landkreises:			
1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	6,00	€/m ³
1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung mit Analyse	3,00	€/m ³

Soweit aufgrund der Größe, Form oder Schadstoffkontamination Mehrkosten entstehen, werden Zuschläge in Höhe des Mehraufwandes berechnet.

- (2) Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Sehlen beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

2.1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	6,00	€/m ³
2.1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung mit Analyse	3,00	€/m ³
2.2	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		
2.2.1	Nicht gefährliche Abfälle	24,90	€/Mg
		37,35	€/lose m ³
2.2.2	Gefährliche Abfälle	41,90	€/Mg
		62,89	€/lose m ³
2.3	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		
2.3.1	Nicht gefährliche Abfälle	29,20	€/Mg
		35,04	€/lose m ³

2.3.2	Gefährliche Abfälle	49,60 59,60	€/Mg €/lose m ³
2.4	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern		
2.4.1	Asbesthaltige Abfälle	116,00 162,40	€/Mg €/lose m ³
2.4.2	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	330,00 16,50	€/Mg €/lose m ³

- (3) Je nach Schadstoffgehalt, Stoffart, Menge, bauphysikalischen Eigenschaften und mechanischer Vorbehandlung können hinsichtlich der deponiebautechnischen Verwertbarkeit im Einzelfall Zu- bzw. Abschläge erhoben werden oder Änderungen bei der Zuordnung nach Absatz 2 vorgenommen werden.
- (4) Für die Sicherstellung zurückgewiesener Stoffe wird eine Gebühr von 10,00 € / Tag und Charge erhoben.
- (5) Für Problemabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind die am Tag der Abgabe geltenden Tagespreise zu zahlen. Für Mehrkosten, die am Tag der Übergabe an den Entsorger entstehen, können Nachforderungen gestellt werden.
- (6) Soweit die Beseitigung der Abfälle oder die Reinigung von verwertbaren Abfällen Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe der entstehenden Aufwendung berechnet.
- (7) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verfügbar ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen. Für Anlieferungen auf den Erdaushublagern wird die Menge nach dem Wagenaufmaß ohne Rücksicht auf die Verdichtungsfähigkeit ermittelt.

§ 14 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 12 Absatz 3.

§ 15 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden.

Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der voraussichtlichen Jahresgrundgebühr für das laufende Jahr.

§ 16 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgrundgebühr ist im Voraus zum 01. April eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Gebühr für Zusatzentleerungen wird jeweils zum 01. April des Folgejahres fällig und wird mit der Veranlagung für das Folgejahr abgerechnet.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.
- (5) Werden Leistungen aus § 11 nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

4.

Vierter Abschnitt Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

§ 18 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich aus einer von der Haushaltsgröße unabhängigen Grundgebühr und einer Leistungsgebühr gemäß § 19 zusammen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß §§ 5 und 20.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 5 und 20 entsprechend.

§ 19 Gebührensätze

- (1) Für die Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallentsorgung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt für
 - Haushalte (§ 5 Absatz 4 Abfallsatzung),
 - gewerbliche oder nach § 5 Absatz 5 Abfallsatzung gleichgestellte Grundstücksnutzungen und
 - Grundstücksnutzungen nach § 5 Absatz 3 Abfallsatzung,
soweit die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung über Abfallbehälter im Sinne von § 34 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 Abfallsatzung erfolgt, jeweils 40,00 €. Für die Überlassung jedes weiteren blauen Abfallbehälters zur Aufnahme von Papier, Pappe und Karton nach § 35 Absatz 1 Satz 3 der Abfallsatzung erhöht sich die Grundgebühr gemäß Satz 1 um jährlich 7,20 €.

Für die Abfallerzeuger oder -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die ihre Abfälle selbst verwerten (d. h. nicht an der Altpapiererfassung und -verwertung durch den A.R.T. teilnehmen), verringert sich die Grundgebühr nach Satz 2 um 5,10 €.

Werden auf Antrag für eine gebührenpflichtige Grundstücksnutzung mehrere feste Behälter für Abfälle zur Beseitigung zur Verfügung gestellt (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Abfallsatzung), vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Festsetzung einer zweiten oder einer weiteren Grundgebühr verzichtet werden. Auf Antrag können Einzelpersonen (§ 5 Absatz 4 Abfallsatzung) von der jährlichen Grundgebühr befreit werden, wenn mit einer Person eines nach Absatz 1 auf demselben Grundstück zu veranlagenden Haushaltes ein Verwandtschaftsverhältnis besteht und sie von diesem Haushalt mitversorgt wird.

Wird innerhalb eines anschlusspflichtigen Grundstückes ein Gewerbebetrieb oder eine nach § 5 Absatz 5 Abfallsatzung gleichgestellte Tätigkeit und ein Haushalt von derselben Person unterhalten, so wird nur eine Grundgebühr festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn in dem Gewerbebetrieb oder dem ihm gleichgestellten Betrieb Personen beschäftigt werden, die nicht zum Haushalt des Gebührenschuldners gehören.

- (2) Für jede Leerung des Behälters für Restabfall wird eine Leistungsgebühr festgesetzt. Die Anzahl der Leerungen wird durch eine elektronische Identifikation der Restabfallbehälter bei der Leerung erfasst. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid.

Die Leistungsgebühr beträgt für die Leerung der Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung

80 l Abfallbehälter	=	1,55 €
120 l Abfallbehälter	=	2,15 €
240 l Abfallbehälter	=	3,90 €

Bei der Benutzung zugelassener Abfallsäcke ist die Leistungsgebühr im Kaufpreis enthalten; bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Erstattung. Das Entgelt für die Abfallsäcke beträgt 1,55 € pro Stück.

Der A.R.T. gibt öffentlich bekannt, wo die zugelassenen Abfallsäcke erworben werden können.

- (3) Für die Benutzung von Behältern für Abfälle zur Beseitigung mit 1.100 l Fassungsvermögen wird eine Gesamtgebühr als Jahresgebühr, bestehend aus einer Grund- und einer Leistungsgebühr, erhoben. Die Gesamtgebühr schließt die Vorhaltung von bis zu vier blauen Tonnen für Papier, Pappe und Karton mit ein.

Die Gesamtgebühr beträgt

1. bei wöchentlicher Entleerung 1.738,40 €,
2. bei zweiwöchentlicher Entleerung 869,20 €,
3. bei unregelmäßiger Entleerung 42,20 € pro Leerung,

zumindest aber den Betrag, der sich aus einer Veranlagung nach Absatz 1 bei einer um 20 % erhöhten Grundgebühr ergäbe.

Sofern zwei- oder mehrmalige wöchentliche Entleerungen zugelassen sind, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

Auf die vorgenannten Gebührensätze können Nachlässe eingeräumt werden, wenn für mehr als 20 Container mit jeweils 1.100 l Fassungsvermögen bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung nur ein Gebührenbescheid ausgestellt wird. Über den Umfang der Preisermäßigung beschließt der A.R.T.

Für die Gestellung von Großbehältern auf Abruf mit 1.100 l Fassungsvermögen wird eine Jahres-Mietgebühr in Höhe von 36,00 € pro Container erhoben. In der Jahresgebühr für die wöchentliche oder zweiwöchentliche Entleerung der 1.100 l – Großbehälter ist die Mietgebühr bereits enthalten.

- (4) Für die Veranlagung auf den Grundstücken wird die Zahl der Haushalte, im Falle von Absatz 1 letzter Satz die Zugehörigkeit zum Haushalt, nach den Daten der Meldebehörde am 30. September des Vorjahres zugrunde gelegt.
- (5) Die Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Haushaltungen ist im Rahmen der Regelungen des § 37 der Abfallsatzung mit den Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.
- (6) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Gewicht oder der Stückzahl und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.
- (7) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats gebührenmäßig berücksichtigt. Ermäßigungen werden frühestens ab dem nächsten Monatsersten, der auf die Mitteilung folgt, berücksichtigt.
- (8) Gebührenschuldner zahlen für den Ersatz defekter Abfallbehälter nachstehende Gebühr, soweit der Behälterdefekt seitens der Behälternutzer verursacht oder durch Unterlassen mit verursacht wurde:

Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung

80 l Abfallbehälter	=	40,00 €
120 l Abfallbehälter	=	42,00 €
240 l Abfallbehälter	=	44,00 €
1.100 l Abfallbehälter	=	240,00 €

Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)

240 l Abfallbehälter	=	52,00 €
----------------------	---	---------

Die Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

§ 20 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für die Ablagerung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom A.R.T. bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. einem vom A.R.T. beauftragten Dritten angeliefert werden, kommen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Mineralische Abfälle
(unbelastetes Bodenmaterial) nach LAGA Z0 und Z0*
ohne Analyse | 6,00 €/lose m ³ |
| | mit Analyse | 3,00 €/lose m ³ |
| b) | Mineralische Abfälle
(leicht belastetes Bodenmaterial) nach Deponieklasse DK 0 | 13,42 €/Mg
25,49 €/lose m ³ |
| c) | die Mindestgebühr für Direktanlieferungen beträgt | 8,50 € |
- Für angelieferte Abfälle zur Verwertung (insbesondere Papier, Karton, Kunststoffe, Altholz, Altreifen, Sperrabfall etc.) werden die jeweiligen Kosten für die Containergestellung, den Weitertransport, der Wiederverwertung sowie ein Gemeinkostenzuschlag berechnet. Die Gebührensätze werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Für Problemabfälle aus Nichthaushalten und Sonderabfälle im Rahmen der Kleinmengenregelung werden die Tagespreise des Abnehmers inklusive Transport- und Nebenkosten berechnet.
- (3) Die Gebühr für eine einmalige Wiegung auf der Straßenwaage der Deponie Geweberwald (Plütscheid) für nicht abfallwirtschaftliche Zwecke beträgt 10,00 €.

§ 21 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für das Entgelt für den Restabfallsack.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr nach § 19 Absatz 1 und Vorauszahlungen in Höhe von 12 Behälterleerungen pro Jahr sowie die Gebühren nach § 19 Absatz 3 sind jeweils für die Dauer eines Wirtschaftsjahres bis zum 01. Mai eines jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten. Abweichend hiervon kann bei größeren Gebührenanforderungen vereinbart werden, dass die Abrechnung monatlich erfolgt. Die Beträge sind dann jeweils zum Letzten eines jeden Monats, jedoch frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, in voller Höhe zu entrichten.

Die Gebühren für zugelassene Restabfallsäcke sind beim Kauf in bar zu entrichten.

- a) Die nicht bereits durch die Vorauszahlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 abgegoltenen zusätzlichen Leerungen werden im Folgejahr mit gesondertem Bescheid festgesetzt. Die nachträglich festgesetzten Leistungsgebühren sind am 01. Mai des Folgejahres fällig. Entsprechendes gilt für den Fall, dass weniger als 12 Behälterleerungen in Anspruch genommen wurden (Verrechnung des Erstattungsanspruches mit der Gebührensatzung des Folgejahres).
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für die Anlieferung an Abfallentsorgungsanlagen sind in bar, per Electronic Cash (nur bei der Zentralen Hausabfalldeponie) oder spätestens 14 Tage nach Erhalt des Abgabenbescheides zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei hinreichendem Verdacht der Uneinbringlichkeit der Gebühren, kann die Annahme der Abfälle von der Barzahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 23 Sonderregelung zu § 4 Gebührenerstattung

Soweit weniger Leerungen in Anspruch genommen wurden als im Rahmen der Vorauszahlungen nach § 22 Absatz 1 festgelegt und gezahlt wurden, erfolgt eine Erstattung der Überzahlung.

5.

Fünfter Abschnitt Sonderregelungen Landkreis Vulkaneifel

§ 24 Sonderregelungen zu § 4 Gebührenerstattung

§ 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten innerhalb eines Veranlagungszeitraumes nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke im Sinne von § 13 Absatz 7 Abfallsatzung.

§ 25 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushalten wohnenden Personen, bei sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß §§ 5 und 27 (Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen).
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 5 und 27 entsprechend.

§ 26 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der für Haushalte zugelassenen festen Abfallbehälter beträgt bei monatlicher Abfuhr des Restabfalls und bei 14-täglicher Abfuhr des Bioabfalls je Haushalt im Sinne des § 5 Absatz 4 der Abfallsatzung bei

1-Personen-Haushalten	=	130,80 €
2-Personen-Haushalten	=	174,00 €
3-Personen-Haushalten	=	204,00 €
4-Personen-Haushalten	=	224,40 €
5- und mehr Personen-Haushalten	=	252,00 €

Für die nach § 41 Absatz 4 Abfallsatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr bei

1-Personen-Haushalten	=	92,40 €
2-Personen-Haushalten	=	122,40 €
3-Personen-Haushalten	=	142,80 €
4-Personen-Haushalten	=	156,00 €
5- und mehr Personen-Haushalten	=	180,00 €

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde am 30. September des Vorjahres zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet. Auf Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

- (2) Die Jahresgebühr bei Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen im Sinne des § 13 Absatz 5 Satz 1 Abfallsatzung beträgt bei einem 240 l Restabfallbehälter zusätzlich 76,80 € je Restabfallbehälter und bei einem 120 l Bioabfallbehälter zusätzlich 70,80 € je Bioabfallbehälter.
- (3) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Problemabfälle gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 der Abfallsatzung und der Garten- und Grünabfälle aus Haushaltungen sind mit den Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.
- (4) Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Abfallsatzung beträgt je Restabfallsack 2,40 € und je Bioabfallsack 1,20 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.
In den Fällen des § 44 Absatz 4 der Abfallsatzung entfällt die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack.
- (5) Der A.R.T. kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalgebühr auf der Grundlage von Absatz 1 vereinbaren.
- (6) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Abfälle, die nicht aus Haushalten herrühren, beträgt bei monatlicher Abfuhr für einen 240-l-Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung für beide Behälter 172,80 €. Bei Eigenkompostierung auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme einer Biotonne ermäßigt sich die Gebühr auf 102,00 €.
- (7) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gemischt genutzten Grundstücken nach § 44 Absatz 2 der Abfallsatzung beträgt bei monatlicher Abfuhr des Restabfalls in einem 240-l-Restabfallbehälter und bei 14-täglicher Abfuhr des Bioabfalls in einem 120-l-Bioabfallbehälter 202,80 €. Bei Eigenkompostierung auf gemischt genutzten Grundstücken ohne Inanspruchnahme einer Biotonne ermäßigt sich die Gebühr auf 128,40 €.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung im Umleercontainer beträgt je Entleerung:
- | | | |
|-------------------|---|----------|
| 770 l Container | = | 24,00 € |
| 1.100 l Container | = | 33,60 € |
| 3.000 l Container | = | 80,40 € |
| 5.000 l Container | = | 133,20 € |

Für die nutzlose Anfuhr eines Grundstückes wegen zur Abfuhr zwar angemeldeten, aber nicht bereit gestellten Containern, aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, wird bei 770 l Containern eine Gebühr von 7,00 € und bei 1.100 l Containern eine Gebühr von 10,00 € je nutzloser Anfuhr und Container erhoben.

Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Grundstücken, die Norm-, Umleer- oder Absetzkippcontainer zur Entsorgung des Abfalls zur Beseitigung benutzen, beträgt 70,80 € je 120-l-Bioabfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr des Bioabfalls. Bei ganzjähriger wöchentlicher Abfuhr des Bioabfalls beträgt die Jahresgebühr 116,40 € je 120-l-Bioabfallbehälter, bei wöchentlicher Abfuhr des Bioabfalls in den Monaten April bis September beträgt die Jahresgebühr 86,40 € je 120-l-Bioabfallbehälter.

- (9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zweipersonenhaushalt in Höhe von 174,00 € berechnet. Für die nach § 41 Absatz 4 der Abfallsatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr 122,40 €.
- (10) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 und 27 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- (11) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (12) Die Gebühr für die Abfallentsorgung mit Absetzcontainern beträgt:
Sammelpreis je Leerung eines Eigenbehälters des Anschlussnehmers inkl. Transport und Zurückstellen von Wechselbehältern bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	114,00 € je Leerung
10.000 l Wechselbehälter	=	117,60 € je Leerung
15.000 l Wechselbehälter	=	248,40 € je Leerung
20.000 l Wechselbehälter	=	248,40 € je Leerung
36.000 l Wechselbehälter	=	248,40 € je Leerung

Gestellungs- und Sammelpreis für die einmalige Nutzung von Wechselbehältern mit einer Standzeit von 1 bis 7 Kalendertagen inkl. An- und Abtransport bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	168,00 € je Wechselbehälter
10.000 l Wechselbehälter	=	171,60 € je Wechselbehälter

Sammlung inkl. Behältergestellung bei mehrmaliger Nutzung und/oder mehr als 7 Kalendertage Standzeit:
Gestellungspreis für Wechselbehälter je angefangene Woche bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	3,60 € je Woche
10.000 l Wechselbehälter	=	3,60 € je Woche

Sammelpreis je Leerung bzw. Behälterwechsel inkl. An- und Abtransport bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	168,00 € je Leerung bzw. Wechsel
10.000 l Wechselbehälter	=	171,60 € je Leerung bzw. Wechsel

§ 27 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Maßgebend für die Gebührenerhebung ist das auf der Wiegeeinrichtung der Abfallumladestation ermittelte Nettogewicht. Beim Ausfall der Wiegeeinrichtung (z. B. technischer Defekt, höhere Gewalt) wird eine Gebühr von 22,00 € pro m³ erhoben. Legt der Anlieferer in diesen Fällen jedoch eine Wiegebestätigung einer anderen Einrichtung vor, wird diese der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.
- (2) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes berechnet. Sonderregelungen bei der Anlieferung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 28 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 26 Absatz 4.

§ 29 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 30 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in zwei gleichen Raten zum 01. März und 01. September eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 26 Absatz 8, 10 und 12 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.
- (5) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die in Absatz 1 genannte Gebühr abweichend am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss schriftlich spätestens bis zum 01. Dezember des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

6.

Sechster Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 29. November 2001 außer Kraft.

54290 Trier, 17. Dezember 2015
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier
Der Verbandsvorsteher:

Günther Schartz
Landrat

Anlage zu § 8 Absatz 5 „Mehraufwendungen“

- (1) Erfassung und Abrechnung zusätzlicher Gebühren aufgrund von Mehraufwendungen wegen mitgelieferter besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und Wertstoffe zu den Anlagen des A.R.T., die im Rahmen der Anlieferungsüberwachung aussortiert werden.

Der Zuschlag errechnet sich aus Entsorgungskosten a), Schüttkontrolle b) und Verwaltungskosten c) wie folgt:

- a) Entsorgungskosten

Gegenstand:	Entsorgungskosten (in €):
Altreifen	Gebühr gemäß § 8 Absatz 3, Nr. 3
Altöl	Gebühr gemäß § 8 Absatz 3, Nr. 5
Kühlschrank/Kühltheke	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte
Elektro- und Elektronikschrott z. B. Ölradiator, Nachtspeicheröfen, Spülmaschinen, Fernseher, Staubsauger u. ä.	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte
Problemabfall, wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren, Feuerlöscher, Autobatterien u. ä.	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte
Recyclingfähige Stoffe (Papier, Glas u. ä.)	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte

- b) Kosten Schüttkontrolle (Schüttkontrolleur und Fahrzeug)

Mehraufwendungen, die infolge von Ermittlung, Sortierung und ordnungsgemäßer Zuführung zur Beseitigung oder Verwertung entstehen, werden mit anteiligen Personalkosten im Sinne des § 2 des besonderen Gebührenverzeichnisses für Rheinland-Pfalz in der jeweiligen aktuellen Fassung (Einsatzzeit einfacher Dienst) zzgl. der anteiligen Maschinenkosten

Einsatz Radlader	=	47,57 €/Stunde
Einsatz Bagger	=	44,98 €/Stunde
Einsatz Lkw	=	36,58 €/Stunde

nach tatsächlicher Einsatzzeit in Minuten berechnet.

- c) Verwaltungskosten

Mehraufwendungen, die infolge von Ermittlung des Verursachers, der Nachberechnung und schriftliche Information entstehen, werden mit anteiligen Personalkosten im Sinne des § 2 des besonderen Gebührenverzeichnisses für Rheinland-Pfalz in der jeweiligen aktuellen Fassung (Einsatzzeit mittlerer Dienst) nach tatsächlicher Einsatzzeit in Minuten berechnet.

- (2) Erfassung und Abrechnung aufgrund von Mehraufwendungen wegen Verstoßes gegen die Regelungen des § 9 Absatz 1 der Gebührensatzung „keine Barzahlung“.

Für Mehraufwendungen werden grundsätzlich 10,00 € berechnet, diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Stornierung des Barzahlungsbetrages durch den zuständigen Wäger zur Bereinigung des Kassensollbetrages
- Erfassung der Kundenanschrift
- Erfassung eines „unbaren Beleges“ zur Erstellung des Gebührenbescheids
- aktuelle Portokosten für den Versand des Gebührenbescheides
- allgemeine Sachkosten

